



Merkblatt für Übersetzende an Zuger Behörden und Gerichten

- Fachliche und persönliche Voraussetzungen
 - Rechtliche und ethische Prinzipien
 - Ablauf von Übersetzungseinsätzen
-

1. Zielsetzung

Die nachfolgenden Richtlinien basieren auf der Zuger Übersetzungsverordnung und richten sich an die Behörden- und Gerichtsübersetzenden des zugerischen Übersetzungsverzeichnisses.

Die Richtlinien dienen als Unterstützung für die anspruchsvolle Tätigkeit der Sprachmittler bei Behörden und Gerichten und verstehen sich als grundsätzliche Verhaltensregeln der Übersetzenden bei ihren Einsätzen. Sie haben des Weiteren die Zielsetzung, eine Vereinheitlichung der Übersetzungspraxis bei den Zuger Behörden und Gerichten herbeizuführen.

2. Grundlagen

2.1. Übersetzungswesen

Die gesetzliche Grundlage für das Übersetzungswesen im Kanton Zug bildet die Verordnung betreffend das Übersetzungswesen im behördlichen Verkehr vom 12. November 2013 (Übersetzungsverordnung, [BGS 161.15](#))

2.2. Beizug von Übersetzerinnen und Übersetzern

Der Anspruch auf rechtliches Gehör sowie der Grundsatz der Fairness des Verfahrens gemäss Bundesverfassung und Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) verschaffen der fremdsprachigen Partei das Recht, den Beizug eines Dolmetschers zu verlangen.

3. Persönliche Voraussetzungen

3.1. Grundsätzliches

Die Tätigkeit erfordert eine grosse psychische Belastbarkeit und die Fähigkeit, sich in jedweden Umständen und Situationen auf eine ausgesprochen gute Konzentrationsfähigkeit sowie ein ausgezeichnetes Kurzzeitgedächtnis berufen zu können, welche die Erbringung einer professionellen Sprachdienstleistung erlauben.

Die Tätigkeit zeichnet sich aus durch ständig wechselnde Akteure mit den verschiedensten Bildungs- und Kulturhintergründen. Gepflegte Umgangsformen, ein selbstbewusstes Auftreten, adäquate Kleidung und gute Abgrenzungsmethoden sind nicht nur wünschenswert, sondern für eine professionelle Tätigkeit unumgänglich.

3.2. Leumund/Vertrauenswürdigkeit

Für eine unabhängige und seriöse Tätigkeit müssen Übersetzende über einen einwandfreien Leumund und eine absolute Vertrauenswürdigkeit verfügen. Insbesondere muss ihr Leumund in strafrechtlicher Hinsicht (kein Strafregistereintrag und keine polizeilichen Vorakten), aber auch in betriebsrechtlicher Hinsicht einwandfrei sein. Die Handlungsfähigkeit ist zusätzlich Voraussetzung für Übersetzungstätigkeit.

Die absolute Vertrauenswürdigkeit verlangt, dass kein privater Umgang in zwiespältigen Kreisen gepflegt wird. Dazu gehören eine unabhängige Auftragserfüllung und ein korrektes Verhalten (z.B. keine radikal-politischen Tätigkeiten).

3.3. Selbständigkeit und Einsatzbereitschaft

Die Tätigkeit als Übersetzende erfolgt im Auftragsverhältnis, weshalb eine grosse Selbständigkeit im Verwalten und Einhalten von Terminen vorausgesetzt wird. Zuverlässigkeit und Pünktlichkeit sind von höchster Wichtigkeit. Ebenso sind eine gewisse Mobilität und Flexibilität wünschenswert. Eine grundsätzliche Einsatzbereitschaft, welche sich bestenfalls auch auf Nacht- und Wochenendeinsätze erstreckt, wird für die Aufnahme und den Verbleib im Übersetzungsverzeichnis vorausgesetzt.

4. Fachliche Voraussetzungen

4.1. Sprachkenntnisse

Die Übersetzenden verfügen über ausgezeichnete Kenntnisse in Deutsch und in der Verhandlungssprache. Die Sprachkenntnisse bewegen sich auf Muttersprachniveau und werden grundsätzlich in Wort und Schrift beherrscht. Die Übersetzenden verfügen über einen umfassenden Wortschatz, welcher sie befähigt, die Kommunikation auf jeder Stufe und somit auch bei grossen interkulturellen Unterschieden und Bildungsgefällen zu sichern.

4.2. Rechtsterminologie

Wer bei Behörden und Gerichten Übersetzungsaufträge annimmt, muss zwingend über die grundlegenden Kenntnisse bezüglich der Zuger und der Schweizer Behörden sowie über einen fundierten juristischen Wortschatz im Deutschen und den angebotenen Sprachen verfügen.

Die Koordinationsstelle Übersetzungswesen koordiniert die Erarbeitung und Pflege dieser Terminologie mit ihren Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen. Die Verantwortung für ein seriöses Grundvokabular im juristischen Fachbereich liegt jedoch bei den Übersetzenden. Die daraus resultierenden Kosten gehen zu Lasten der Übersetzenden.

4.3. Dolmetschertechniken

Die Übersetzenden kennen die verschiedenen Dolmetschertechniken und wenden diese situationsgerecht an. Sie beherrschen eine Notizentechnik, welche sie befähigt, nicht nur satzweise, sondern auch längere Abschnitte korrekt, vollständig und rasch zu verdolmetschen.

4.4. Allgemeinbildung

Die Dolmetsch- Übersetzungstätigkeit bei Behörden und Gerichten betrifft die verschiedensten Lebensbereiche; eine umfassende Allgemeinbildung, eine gewisse Lebenserfahrung sowie die Verfolgung des aktuellen politischen und gesellschaftlichen Tagesgeschehens in den Medien sind für eine professionelle Tätigkeit als Behörden- und Gerichtsübersetzerinnen und -übersetzer unabdingbar.

4.5. Zulassung und Weiterbildung

Die Aufnahme in das Übersetzungsverzeichnis setzt das Bestehen der Zulassungsprüfung voraus. Der zweitägige Zulassungskurs sowie die dazugehörige Prüfung verstehen sich als Grundstein für eine erfolgreiche Tätigkeit bei Behörden und Gerichten. Kurs und Prüfung befähigen die Übersetzenden, sich in die Materie des Behörden- und Gerichtsdolmetschens einzurenken, verstehen sich aber nicht als abschliessende Ausbildung.

Aufgrund ihrer Komplexität erfordern die Fachkenntnisse in den Bereichen Recht, Sprache, Dolmetschen und Rollenverständnis eine laufende Aktualisierung. Insbesondere bei

Gesetzesanpassungen und -änderungen wird von den Übersetzenden die eigenständige Abgleichung von neuen Terminologien sowie der Rechtskenntnisse erwartet.

5. Rechtliche Pflichten

5.1. Vollständige und wahrheitsgetreue Übersetzung

Die Übersetzenden geben die Aussagen vollständig und wahrheitsgetreu wieder. Sie fügen nichts hinzu und lassen nichts weg. Bei bildhafter Sprache, Redewendungen oder Sprichwörtern hat eine sinngemässe Wiedergabe zu erfolgen. Wirre und mehrdeutige Aussagen sind ebenso zu übersetzen; es ist nicht die Aufgabe der Übersetzenden, Sprache, Struktur oder Inhalt des Gesagten zu beschönigen; widersprüchliche Aussagen müssen entsprechend übertragen werden. Die Übersetzenden sind verpflichtet nachzufragen, wenn sie etwas akustisch oder inhaltlich nicht verstanden haben. Bei Unklarheiten in den Aussagen der Parteien ist es jedoch Aufgabe des Auftraggebers, nachzufragen oder die Frage nochmals (ev. einfacher) zu stellen.

Wer in einem gerichtlichen Verfahren als Übersetzerin bzw.- Übersetzer vorsätzlich d.h. wissentlich und willentlich falsch dolmetscht oder übersetzt, macht sich strafbar gemäss Art. 307 StGB.

5.2. Neutralität/Unparteilichkeit

Die Übersetzenden haben keinerlei Interesse am Ausgang des Verfahrens; sie sind neutral und unparteiisch und verhalten sich in jeder Hinsicht nach diesem Grundsatz. Die Übersetzenden ergreifen keine Partei, lassen ihre eigene Meinung nicht spürbar werden und zeigen keine Emotionen. Sie lassen sich weder während des Einsatzes noch davor oder danach oder in den Wartezeiten in Gespräche mit den Parteien verwickeln. Sie geben keinerlei selbständige juristische Erklärungen oder Auskünfte ab und leisten auch keine anderweitige Unterstützung an die Parteien.

Die Übersetzenden wirken auf keine Art und Weise auf die fremdsprachigen Parteien ein. Weder versuchen sie die fremdsprachige Person zu einem Geständnis zu bewegen, noch ermahnen sie sie zu anständigem Verhalten. Die Funktion der Übersetzenden besteht ausschliesslich darin, das Gesagte des Auftraggebers sowie der Partei(en) möglichst wort- und sinngetreu wiederzugeben.

Die Verhandlungsführung obliegt somit in jedem Moment dem Auftraggeber. Für rechtliche und sonstige Unterstützung von Parteien amten ausschliesslich Verteidigerin, Sozialarbeiter etc.

5.3. Ausstand/Befangenheit

Die Behörden- und Gerichtsübersetzenden dürfen nicht für ihre nächsten Verwandten übersetzen. Sie können darüber hinaus als Sprachmittler abgelehnt werden, wenn sie vorab in der Angelegenheit Rat gegeben oder als Vermittler tätig gewesen sind sowie wenn zwischen ihnen und den Parteien (sowie den Anwälten/innen, Staatsanwälte/innen und Richter/innen) Freundschaft, Feindschaft, ein Pflicht- oder Abhängigkeitsverhältnis besteht oder andere besondere Umstände vorliegen. Die Übersetzenden haben solche besonderen Beziehungen offenzulegen und müssen, wenn sie sich befangen fühlen oder in einen Gewissenskonflikt geraten, einen Auftrag ablehnen.

5.4. Amtsgeheimnis

Übersetzende unterstehen in ihrer Tätigkeit als Behörden- und Gerichtsdolmetscher der Schweigepflicht. Sie dürfen daher sowohl keinerlei Informationen (weder schriftlich noch mündlich noch

sonst wie) über Personen, Firmen, Institutionen etc. weitergeben, welche sie im Rahmen ihrer amtlichen Tätigkeit erfahren haben.

Wer ein Geheimnis offenbart, das ihm in seiner Eigenschaft als Behörden- oder Gerichtsdolmetscher/in anvertraut worden ist, macht sich strafbar gemäss Art. 320 StGB. Die Verletzung des Amtsgeheimnisses ist auch nach Beendigung des amtlichen Verhältnisses als Behörden- oder Gerichtsdolmetscher/in strafbar.

5.5. Persönliche Erfüllung des Auftrages

Übersetzerinnen und Übersetzer sind verpflichtet, den angenommenen Auftrag persönlich zu erfüllen. Die Weitergabe von Daten oder Unterlagen an Dritte ist ohne ausdrückliche Einwilligung des Auftraggebers untersagt und kann eine Verletzung des Amtsgeheimnisses (Art. 320 StGB) darstellen.

5.6. Befähigung

Übersetzende nehmen ausschliesslich Aufträge an, zu denen sie sowohl in fachlicher als auch in persönlicher Hinsicht befähigt sind. Bsp.: Besonderes Fachwissen (Fall im Bankenrecht), unvertraute Dialekte, besonders grausame Gewaltdelikte etc.

5.7. Verantwortlichkeit

Übersetzerinnen und Übersetzer arbeiten nach bestem Wissen und Gewissen. Sie sind verantwortlich für ihre Arbeit und können dafür zur Rechenschaft gezogen werden.

6. Ablauf des Dolmetschereinsatzes

6.1. Aufgebot

Der Auftraggeber (Polizei, Staatsanwaltschaft, Gericht etc.) trifft den Entscheid bezüglich der Person der Übersetzenden nach seinem Ermessen, wobei das einzig massgebliche Kriterium die Qualität der Übersetzungsleistung sein darf. Grundsätzlich werden dafür ausschliesslich Übersetzende aus dem Verzeichnis des Kantons Zug aufgeboden. In Ausnahmefällen dürfen Übersetzende beigezogen werden, die nicht auf dem Verzeichnis figurieren, sofern die auftraggebende Behörde die fachlichen und persönlichen Voraussetzungen als gegeben erachtet.

6.2. Anfrage

Die Übersetzenden werden in der Regel telefonisch für Übersetzungseinsätze angefragt. Sie erkundigen sich nötigenfalls nach den genauen Eckdaten wie Datum, Uhrzeit und Dauer des Einsatzes sowie nach dem exakten Namen der Behörde und des Auftraggebers, dessen exakten Standort inklusive Büronummer sowie nach der Telefonnummer (für allfälligen Rückruf bei unvorhergesehenen Zwischenfällen).

Des Weiteren fragen die Übersetzenden nach dem Thema der zu übersetzenden Einvernahme und können im Falle von Gerichtsverhandlungen nach der Anklageschrift verlangen, sofern diese nicht automatisch zugestellt wird. Diese Informationen dienen einer allfälligen Vorbereitung der Übersetzerinnen und Übersetzer.

6.3. Vorbereitung und Stundenansatz

Die Vorbereitungszeit für den Einsatz wird grundsätzlich nicht entschädigt. In Ausnahmefällen (komplexe [Fach-]Terminologie etc.) wird die Vorbereitungszeit bezahlt.

Vereinbarungen bezüglich Bezahlung der Vorbereitungszeit sowie die Entschädigung mit dem höheren Stundenansatz haben grundsätzlich vorab zu erfolgen.

6.4. Mitnehmen

Die Übersetzenden nehmen – falls vorhanden – für die Türkontrolle die zugesandte Vorladung mit. Sie bringen ihr eigenes Werkzeug (Notizblock und Schreiber) sowie ev. Gesetzestexte und Wörterbücher und – sofern vorab zugesandt – die Anklageschrift mit.

6.5. Sitzordnung

Grundsätzlich bestimmen die Auftraggebenden die Sitzordnung. Falls jedoch die korrekte Übersetzungsleistung aufgrund einer Hör- und/oder Sehbeeinträchtigung durch eine ungünstige Sitzordnung verhindert wird, liegt es in der Verantwortung der Übersetzenden, die Auftraggebenden darauf aufmerksam zu machen und eine adäquate Sitzordnung zu beantragen.

6.6. Sprache

Die Einvernahmen und Verhandlungen erfolgen in der direkten Rede.

Bsp.: „Wo waren Sie gestern um 8.00 Uhr?“

Nicht: „Ich soll Sie fragen, wo Sie gestern waren?“ oder „Sie will wissen, wo Sie gestern um 8 Uhr waren.“

Die Amtssprache ist Deutsch. Die Übersetzenden weisen die Auftraggebenden darauf hin, wenn diese Schweizerdeutsch oder einen Dialekt sprechen, welchen sie nicht verstehen.

Die Anwesenden bemühen sich um eine einfache, klare Sprache. Die Übersetzenden sprechen ein sauberes, deutliches und wenn möglich druckreifes Hochdeutsch, welches möglichst eins zu eins so protokolliert werden kann.

6.7. Rededauer

Es liegt in der Verantwortung der Übersetzenden, einzugreifen, wenn eine Partei länger spricht, als sie verdolmetschen können.

6.8. Feedback

Die Auftraggebenden verzichten meist auf ein Feedback. Die Übersetzenden können jedoch darum bitten und sich bspw. nach möglichem Verbesserungspotential erkundigen.

6.9. Rückmeldungen an die Koordinationsstelle

Die Auftraggebenden haben die Möglichkeit, bei der Koordinationsstelle Rückmeldungen bezüglich der einzelnen Übersetzenden zu machen. Meist erfolgt eine solche leider nur in negativen Fällen bzw. wenn ein Sprachmittler nicht den Erwartungen des Auftraggebers entsprochen hat. Wenn eine solche Rückmeldung bei der Koordinationsstelle eingeht, entscheidet diese darüber, ob es zu einer „Überprüfung der Voraussetzungen für den Verbleib im Übersetzendenverzeichnis“ kommt oder nicht. Sie stellt der Übersetzerin bzw. dem Übersetzer eine Kopie der Meldung zur Stellungnahme zu.

Ebenso können sich Übersetzende an die Koordinationsstelle wenden, wenn konkrete Probleme mit einem Auftraggeber oder einer Behörde oder auch Schwierigkeiten im Übersetzungswesen im Allgemeinen auftauchen.

6.10. Entschädigung und rechtliche Stellung

Die Vergütungen und Tarife richten sich nach der Übersetzungsverordnung, [BGS 161.15](#).

Entsprechend der Beurteilung der Rechtsnatur des Vertragsverhältnisses bei Übersetzungstätigkeiten für die öffentliche Hand steht gemäss Lehre und Rechtsprechung fest, dass es sich grundsätzlich um ein Auftragsverhältnis handelt. Selbst bei langjähriger, regelmässiger und umfangreicher Übersetzungstätigkeit für dieselben Behörden kann dadurch kein Arbeitsverhältnis mit den daraus fliessenden Rechten und Pflichten abgeleitet werden.

7. Parkplätze

Für Übersetzerinnen und Übersetzer bestehen keine reservierten Parkplätze. Es sind die öffentlichen, teilweise gebührenpflichtigen Plätze zu benutzen.

8. Abmeldungen

Die Nichteinhaltung eines vereinbarten Übersetzungseinsatzes ist dem Auftraggeber umgehend zu melden.

9. Fragen, Rückmeldungen, Kontakt

9.1. Fragen und Rückmeldungen

Antworten auf Fragen zur Tätigkeit als Behörden- und Gerichtsübersetzende finden findet man auf der Homepage "[Übersetzungswesen](#)" der Zuger Polizei.

9.2. Kontakt Koordinationsstelle Übersetzungswesen

Anfragen

dolmetscher.polizei@zg.ch

Bewerbungen

Zuger Polizei
Koordinationsstelle Übersetzungswesen
Postfach
6301 Zug